

ILB • Postfach 90 02 61 • 14480 Potsdam

Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz
Der Vorstandsvorsteher
Herrn Seidel
Akazienweg 4
03253 Doberlug-Kirchhain

**Förderbereich ILB -
Kreditprogramme/Infrastruktur**

Dr. Lutz Müller
Telefon: 0331 660-1556
Telefax: 0331 660-61556
lutz.mueller@ilb.de

Potsdam, 24.02.2015

Schuldenmanagement

Antragsnummer: 801 63 558

Anhörung

**Gewährung von Finanzhilfen zur Unterstützung von Aufgabenträgern der
Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung nach § 16 Abs. 1 S. 4
Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)**

Antrag vom: 07.10.2014 in der Ergänzung vom 13.11.2014
Vorhaben: Nachhaltige wirtschaftliche Stabilisierung des Verbandes nach Ziffer 2.2.1 der
Vorgaben des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) für die
Unterstützung von Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und
Abwasserentsorgung mit besonderem Bedarf vom 21.03.2013

Sehr geehrter Herr Seidel,

nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage und unter Ausübung des pflichtgemäßen
Ermessens beabsichtigen wir, auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 S. 4 BbgFAG folgende
Entscheidung zu treffen:

Der oben genannte Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013
(BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs.1 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009
(GVBl.I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014
(GVBl.I/2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, sich zu den für diese
Entscheidung erheblichen Tatsachen bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe dieser
Anhörung schriftlich zu äußern.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Bedarfszuweisung an kommunale Aufgabenträger der Abwasserent- und Wasserversorgung ist das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) vom 29.06.2004, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Oktober 2013 GVBl. I/13, [Nr. 29] in Verbindung mit den Vorgaben des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) für die Unterstützung von Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung mit besonderem Bedarf vom 21.03.2013.

Mit dem Statusbericht vom 12. Juni 2012 wurde die Notwendigkeit einer Landesförderung für die Finanzierung von betriebsnotwendigen Investitionen festgestellt. Diese betraf jedoch nicht Hilfen aus dem Ausgleichsfonds ((Schuldenmanagementfonds – SchmF). Daraufhin wurde Ihnen über den Landrat des Landkreises Elbe-Elster mit Datum vom 17. Januar 2014 mitgeteilt, dass die Betreuung durch den SchmF zum 31.12.2014 beendet wird.

Im Dezember 2013 haben Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass durch die videogestützte Kanalbefahrung weitere Ersatz- und Sanierungsbedarfe am Kanalnetz festgestellt wurden, die nicht Bestandteil des o.g. Statusberichts waren. Gegenüber der ILB und dem MIK haben Sie erklärt, dass diese zusätzlichen Investitionsbedarfe nicht aus eigener Kraft finanziert werden können und Sie daher für die Sicherung der Finanzierung der Gesamtinvestitionen weitere – außerplanmäßige – Hilfen aus dem SchmF benötigen.

Ein (direkter) Anspruch eines Antragstellers (Aufgabenträger der Trinwasser- und/ oder Abwasserentsorgung) auf Gewährung von Zuweisungen nach § 16 Abs. 1 S. 4 FAG in Verbindung mit Ziffer 1.1 der o.g. Vorgaben des MIK besteht nicht.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens war daher zu entscheiden, ob dem außerplanmäßigen Investitionsbedarf mittels zusätzlicher Hilfen aus dem Ausgleichsfonds begegnet werden kann.

Nach Abwägung aller Tatsachen kommen wir zum Ergebnis, dass Ihrem Antrag nicht statt zu geben ist. Die Entscheidungsgründe sind:

1. Nichteinhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Die Bewilligung von Zuweisungen für Aufgabenträger, die nach § 66 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „schadlose Abwasserbeseitigung- und Abwasserbehandlung“ erfüllen, beruht auch auf dem Selbstverständnis des gesetzeskonformen Aufgabenvollzugs.

Daher kommen für Not leidende kommunale Aufgabenträger der Abwasserentsorgung nur Hilfen in Betracht, wenn diese zunächst eigene Konsolidierungsanstrengungen unternommen haben, um die Notlage zu überwinden. Mit einer Zuweisung nach § 16 Abs. 1 S. 4 FAG würde die Zusage einer finanziellen Unterstützung zu einem zu frühen Zeitpunkt erfolgen, so dass der Zweckverband und seine Mitgliedskommunen aus der Verantwortung genommen würden, um die Generierung eigener Konsolidierungsmaßnahmen, wie z.B. die Bescheidung von Beiträgen oder die Reduzierung von Ausgaben, zu forcieren.

2. Fehlende Gesamtfinanzierung

Die Mittel des Ausgleichsfonds/Schuldenmanagementfonds sind solidarische finanzielle Hilfen der kommunalen Ebene, die als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht sind. Sie sollen die Finanzierungslücken der kommunalen Aufgabenträger schließen, damit diese handlungsfähig bleiben und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

Der WAV WNL und dessen Vorgänger, die Zweckverbände/Aufgabenträger ZVTA Doberlug-Kirchhain und TAZ Sonnewalde und Umland, erhielten zwischen 1996 und 2011 umfangreiche Zuwendungen des Landes in Höhe von insgesamt 24.661.059,65 EUR aus dem Liquiditätshilfefonds (LISI) und dem Ausgleichsfonds (SchmF) für die Medien Trink- und Abwasser. Der ehemalige TAZ Sonnewalde und Umland wurde mit einer Pro-Kopf-Unterstützung in Höhe von rund 7.800 EUR (LISI und SchmF), der höchsten spezifischen Landeshilfe für brandenburgische Aufgabenträger der Trink- und Abwasserentsorgung, gefördert.

Im Ergebnis der Unterstützung und Betreuung durch den SchmF erfolgte die Gründung des WAV WNL, die als abschließender Sanierungsbaustein galt.

Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahmen [Bau der Überleitung, Erneuerung von Pumpwerken, Ersatzneubau und Sanierung des Kanalsystems im Abrechnungsgebiet Sonnewalde, Abriss des Klärwerkes in Sonnewalde (Münchhausen), Sanierung und Teilerweiterung der Kläranlage in Doberlug-Kirchhain (Lindena)] ist nicht gesichert. Es fehlen die Förderzusagen des MLUL sowie die Beitragsbescheidung.

3. Beschlusslage der Verbandsgemeinde Stadt Sonnewalde

Seit mehr als zwei Jahren stellt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sonnewalde für das Abrechnungsgebiet Sonnewalde des WAV WNL den gemeinsamen Zweckverband in Frage. So besteht nach wie vor die Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sonnewalde, für das Medium Abwasser aus dem WAV WNL auszutreten, um die Aufgabe der Abwasserentsorgung eigenständig zu erfüllen.

Die Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung widerspricht der Regelung des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr.32]), sowie den Grundsätzen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Nach § 63 Abs. 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Darüber hinaus setzen Unterstützungsleistungen des SchmF voraus, dass diese der Stabilisierung des Aufgabenträgers dienen. Dementsprechend lautet einer der Programmsätze des SchmF: „Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten bzw. Notlagen beseitigt und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, die die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner die Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung wahrzunehmen.“

Wir bitten Sie, die Stellungnahme des Verbandes im Rahmen dieser Anhörung über die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde des LK Elbe-Elster an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu leiten.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg



André Barna



Dr. Lutz Müller

Kopie:

MIK, Ref. 32, Frau Penzenstadler-Hennig

Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster